

20.03.91

EG - Fz - In - Wi

**Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung  
einer Gemeinschaftserhebung für das verarbeitende Gewerbe

KOM(91) 56 endg.; Ratsdok. 5128/91

190/91

KEP-AE-Nr.: 910804

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. März 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 7. März 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

|                   |
|-------------------|
| <b>Begründung</b> |
|-------------------|

1. Die von den Mitgliedstaaten erstellten Statistiken über den Produktionsbereich sind von größtem Nutzen für die Kenntnis des Produktionsapparates in allen seinen Bestandteilen, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsposition, jedoch verhindert die Unterschiedlichkeit der von den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten statistischen Verfahren, daß aus den auf nationaler Ebene durchgeführten Erhebungen auch auf Gemeinschaftsebene Nutzen gezogen werden kann.
2. Angesichts der bevorstehenden Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1993 muß die Unternehmensstatistik darauf vorbereitet sein, auf europäischer Ebene Ergebnisse von gleicher Genauigkeit und Zuverlässigkeit wie die besten nationalen Statistiken zu liefern. Hierfür ist eine Harmonisierung der Methoden und eine Öffnung der einzelstaatlichen Erhebungen für die europäische Dimension unbedingte Voraussetzung.
3. Dies ist die Zielsetzung des von der Kommission vorgeschlagenen Systems, dem die Einführung einer europaweiten Erhebung über die industrielle Produktion zugrunde liegt. Hierzu sollen die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Erhebungen geändert werden, indem die Warennomenklaturen vereinheitlicht, Vereinbarungen über die Verarbeitung der Daten getroffen und gewisse Anforderungen hinsichtlich der Ergebnisse festgesetzt werden, die geeignet sind, eine qualitativ hochwertige gemeinschaftliche Statistik zu garantieren. Dabei wird die Möglichkeit einzelstaatlicher Ergebnisse keineswegs abgeschafft, vielmehr wird deren Bedeutung durch ihre Einbindung in eine gesamteuropäische Perspektive verstärkt.
4. Die gemeinsame Nomenklatur für die einzelstaatlichen Erhebungen über die industrielle Produktion wird auf der gemeinschaftlichen Außenhandelsnomenklatur, der Kombinierten Nomenklatur, beruhen. Auf diese Weise können die Produktionsstatistiken ohne weiteres an die Außenhandelsstatistiken angenähert werden, was die Berechnung des Inlandsverbrauchs sowie Marktstudien erheblich erleichtern wird.

130/91

5. Der von der Einführung dieses Systems erhoffte Informationsgewinn darf sich nicht in einem größeren Erhebungsaufwand für die Unternehmen niederschlagen. Es ist daher vorgesehen, Erhebungsschwellen festzusetzen, die der nationalen Industriestruktur Rechnung tragen, so daß eine zufriedenstellende Repräsentativität ohne Befragung der kleinsten Unternehmen sichergestellt wird. Es wird nur in seltenen Fällen erforderlich sein, den Grenzwert von 20 Beschäftigten zu unterschreiten.
6. Das System ist flexibel und kann der sich ständig ändernden industriellen Realität, für die es gilt, angepaßt werden: Auf der Grundlage jährlicher volumen- und wertmäßiger Informationen werden Weiterentwicklungen nach Maßgabe eines besonderen Bedarfs im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik oder mit der Überwachung empfindlicher Produkte möglich sein.
7. Unter Berufung auf die Verordnung (Nr. 1588/90 vom 11.6.1990 Euratom/EWG) des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften wird es möglich sein, auf Gemeinschaftsebene Statistiken zu erstellen, die bislang nicht in Betracht gezogen werden konnten. Nichtsdestoweniger wird eine eventuelle Veröffentlichung dieser Daten der Kontrolle des mit der Anwendung der neuen Verordnung beauftragten Ausschusses unterliegen, damit vermieden wird, daß Informationen verbreitet werden, die den Interessen der Gemeinschaft schaden könnten.
8. Mit der Einführung dieser europäischen Statistik der industriellen Produktion wird Erwartungen entsprochen, die von den Europäischen Industrieverbänden (FEBI), den Kommissionsdienststellen und den nationalen statistischen Ämtern weitestgehend geteilt werden. Sie bildet die eigenständige Grundlage eines Informationssystems, dessen Weiterentwicklung folgerichtig zu der progressiven Schaffung eines Systems der europäischen Unternehmensstatistik führen könnte.

Entwurf einer  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung für das  
verarbeitende Gewerbe

-----

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft  
und insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Kommission durch die Verträge zugefallen sind,  
insbesondere im Hinblick auf den in Artikel 8a des EWG-Vertrages vor-  
gesehenen Binnenmarkt, muß sie über  
vollständige, aktuelle und zuverlässige Informationen über die Produktion des  
verarbeitenden Gewerbes in der Gemeinschaft verfügen können.

Derartige Informationen werden von den Unternehmen benötigt, um Kenntnisse über  
ihre Märkte zu erlangen, und die internationale Dimension dieser Märkte läßt die  
Angleichung zwischen den Produktionsdaten und den Außenhandelsdaten als  
zweckmäßig erscheinen.

Damit eine solche Angleichung sinnvoll und praktikabel durchgeführt werden kann,  
muß die Produktionsstatistik auf einer Untergliederungsebene erstellt werden,  
die der sechsstelligen Ebene der Kombinierten Nomenklatur vergleichbar  
ist und außerdem dem Kode des Harmonisierten Systems entspricht.

190/91

Die Kombinierte Nomenklatur ist eine Warennomenklatur, die den Unternehmen bereits bekannt ist, und es liegt in deren Interesse, wenn auf diese Nomenklatur Bezug genommen wird, anstatt eine spezifische Produktionssystematik neu zu schaffen.

Nur wenn die Mitgliedstaaten Erhebungsnomenklaturen verwenden, die aus ein und derselben Produktliste abgeleitet sind, wird es möglich sein, integrierte Informationen mit der für die Verwaltung des Binnenmarkts erforderlichen Zuverlässigkeit, Schnelligkeit, Flexibilität und Untergliederungsebene zu liefern.

Zur Deckung ihres nationalen Bedarfs können die Mitgliedstaaten weitere, in der gemeinschaftlichen Produktliste nicht enthaltene Untergliederungen in ihre nationalen Nomenklaturen aufnehmen oder darin beibehalten -

hat folgende Verordnung erlassen.

## Artikel 1

### Allgemeine Bestimmung

Die Mitgliedstaaten führen eine statistische Erhebung über die Produktion des verarbeitenden Gewerbes als Gemeinschaftsstatistik durch.

## Artikel 2

### *Erhebungsbereich und -merkmale*

- (1) Der Produktionsbereich, der durch die in Artikel 1 genannte Statistik abgedeckt ist, erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die in der NACE Rev. 1 (Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates) (1) in den Abteilungen C, D und E aufgeführt sind.
- (2) Die entsprechende Produktionserhebung umfaßt die Produkte der im folgenden "PRODCOM-Liste" genannten Produktliste, deren Bestandteile grundsätzlich aus den Artikeln oder Gruppierungen der Artikel der Kombinierten Nomenklatur gebildet werden.

Die PRODCOM-Liste und die Einzelheiten ihrer Anwendung werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 9 genannten Ausschusses und nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren festgelegt. Anpassungen der PRODCOM-Liste erfolgen nach dem gleichen Verfahren.

---

(1) Amtsblatt Nr. L 293 vom 24.10.1990, Seite 1

190/91

- 6 -

- (3) Die Erhebung erfaßt auf jeder Produktebene folgende Angaben :
- (a) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 die während des Erhebungszeitraums abgesetzte Produktion als physische Menge;
  - (b) den Wert der abgesetzten Produktion während des Erhebungszeitraums.
- (4) Für bestimmte in der "PRODCOM-Liste" angegebene Produkte werden abweichend von Absatz 3 Buchstabe a) die Angaben nach einer der folgenden Variablen erhoben :
- (a) Die während des Erhebungszeitraumes realisierte Produktion einschließlich der Produktion, die in andere Erzeugnisse desselben Unternehmens eingeht;
  - (b) die während des Erhebungszeitraumes realisierte Produktion, die zum Absatz auf dem Markt vorgesehen ist.
- (5) Auf der Ebene eines jeden Mitgliedstaates entsprechen die Produktionserhebungen der Produktion, die tatsächlich innerhalb des jeweiligen Staatsgebietes erzielt wurde; die außerhalb des Staatsgebiets für bestimmte Unternehmen erzielte Produktion bleibt unberücksichtigt.

### Artikel 3

#### *Repräsentativität*

Die Produktionen aller Unternehmen der Gemeinschaft müssen mit einem Mindestmaß an Genauigkeit für jede NACE Rev.-1 Klasse erhoben werden.

Zu diesem Zweck muß die Erhebung folgende Bedingungen erfüllen:

- (1) In die Erhebungen wird die Produktion aller Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten einbezogen.
- (2) Führt dies zu einer Erfassung von weniger als 90 % der Inlandsproduktion, bezogen auf eine NACE Rev.1-Klasse, so werden weitere statistische Einheiten einbezogen, bis der Repräsentativitätsgrad für diese Klasse erreicht ist.
- (3) Weist die Produktion der Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten mehr als 90% der Inlandproduktion bezogen auf eine NACE Rev.1-Klasse auf, kann eine Abschneidegrenze von über 20 Beschäftigten von dem betreffenden Mitgliedstaat angesetzt werden, wenn damit dem Repräsentativitätsgrad von 90% dieser Klasse genügt wird.

Die Erhebungsmethoden werden ständig weiterentwickelt, um den Genauigkeitsgrad der Produktionsberechnung zu verbessern. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden nach Anhörung des in Artikel 9 genannten Ausschusses nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren von der Kommission festgelegt.

#### **Artikel 4**

##### **Zeitlicher Rhythmus**

Die Erhebung erstreckt sich jeweils auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

Für bestimmte Produkte der PRODCOM-Liste kann jedoch auch ein monatlicher oder vierteljährlicher Rhythmus vorgesehen werden.

#### **Artikel 5**

##### ***Einholen der Informationen***

- (1) Die notwendigen Informationen werden von den Mitgliedstaaten durch Erhebungsfragebögen eingeholt, deren Einzelheiten die Kommission festsetzt.
- (2) Die von den Mitgliedstaaten zur Auskunftserteilung herangezogenen Unternehmen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen.
- (3) Soweit die erforderlichen Informationen in mindestens gleicher Genauigkeit und Qualität den Mitgliedstaaten bereits aus anderen Quellen verfügbar sind, kann von einer Befragung abgesehen werden.

## Artikel 6

### *Aufbereitung der Ergebnisse*

Die Mitgliedstaaten bereiten die ausgefüllten Fragebögen (Artikel 5 Absatz 1) oder die anderen Quellen (Artikel 5 Absatz 3) nach einem Programm auf, das von der Kommission festgelegt wird.

## Artikel 7

### *Übermittlung der Ergebnisse*

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres, erstmalig für das Jahr 1993, die aufbereiteten Ergebnisse der jährlichen Erhebungen, einschließlich solcher Daten, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten vertraulich wären; diese Daten sind besonders kenntlich zu machen.
- (2) Die Ergebnisse bei den Produkten, für die eine kürzere Periodizität als ein Jahr vorgesehen ist, werden nach Massgabe der Modalitäten übermittelt, die die Kommission festlegt.
- (3) Zusammen mit den Ergebnissen für das Jahr 1993 übermitteln die Mitgliedstaaten auch Informationen für das Jahr 1992, die in möglichst enger Anlehnung an die PRODCOM-Liste aus verfügbaren nationalen Statistiken gewonnen werden.

- (4) Die Eurostat übermittelten Angaben werden nach Maßgabe der Verordnung (Euratom/EWG) Nr. 1588/90 des Rates (2) vertraulich behandelt.

### **Artikel 8**

#### *Übergangszeit*

Die Bestimmungen der vorausgegangenen Artikel werden Gegenstand von Maßnahmen zur progressiven Anwendung für die ersten Erhebungen sein, die sich auf die Jahre 1993 und 1994 beziehen.

### **Artikel 9**

#### *Ausschuß*

Die Anwendungsmodalitäten zu dieser Verordnung einschließlich der Maßnahmen, die zur Anpassung der Erhebungs- und Aufbereitungsverfahren notwendig sind, werden von der Kommission nach Anhörung des durch den Beschluß 89/382/EWG/EURATOM des Rates (3) eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm gemäß dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

---

(2) Amtsblatt Nr. L 151 vom 15. Juni 1990, Seite 1

(3) Amtsblatt Nr. L 181 vom 28.6.1989, Seite 47

## Artikel 10

### *Verfahren*

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

## Artikel 11

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

190/81

FICHE FINANCIERE

concernant la mise en place d'une enquête communautaire  
sur la production industrielle

1. Budget : B5-60 Article : B5-60 1  
Titre : Actions relatives aux programmes statistiques sectoriels pour  
l'accompagnement des politiques communautaires
2. Base légale : Article 100 A du Traité instituant la Communauté  
Economique Européenne.
3. Classification : Dépense non obligatoire
4. Description du projet :
  - 4.1 Objectifs : (a) harmoniser les statistiques de production sur le champs  
industriel  
(b) produire une statistique européenne détaillée et rapide  
(c) rapprocher les statistiques de production des  
statistiques de commerce extérieur
  - 4.2 Actions : (a) aider les Etats membres à mettre en place les  
équipements nécessaires  
(b) aider au démarrage d'enquêtes pilote.
5. Méthode de calcul
  - 5.1 Nature des dépenses :
    - (1) frais d'envoi, de collecte, de traitement occasionnés par des  
enquêtes pilotes;
    - (2) financement d'équipement pour le traitement des données.
  - 5.2 Part de la Commission : 25 %
  - 5.3 Calcul : enquêtes pilotes : 1 Million d'écus  
équipements : 4 Millions d'écus
6. Implication financière au regard des opérations
  - 6.1 Calendrier

|       | <u>Crédits<br/>engagés</u> | <u>Crédits<br/>dépensés</u> |
|-------|----------------------------|-----------------------------|
| 1991  | 2,1                        | 1,7                         |
| 1992  | 1,7                        | 2,1                         |
| 1993  | 1,2                        | 1,0                         |
| 1994  | -                          | 0,2                         |
| Total | 5,0                        | 5,0                         |
  - 6.2 Financement : Aucun en 1990
7. Observations : (1) La Communauté apporte sa contribution en complément  
d'un financement des Etats membres: coût total de  
l'opération 20 Mecu  
(2) La Commission se réserve le droit de réaffecter les  
crédits en fonction des priorités de l'exercice en  
cours.

|                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Formblatt zu den Auswirkungen der PRODCOM-Verordnung auf kleinere und mittlere Unternehmen.</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|

1. Verwaltungstechnische Verpflichtungen, die sich für die Unternehmen aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Das Ziel der Verordnung besteht darin, den Nutzen einer statistischen Erhebung, die bereits von den Mitgliedstaaten durchgeführt wird, zu steigern, um eine jährliche europäische Industriestatistik zu erstellen, ohne dabei die sich für die Unternehmen im Zusammenhang mit der Erhebung ergebende Belastung zu erhöhen.

Die Neuerung liegt dabei vor allem in der Harmonisierung der Erhebungsmethoden und in erster Linie in der der Nomenklaturen. Die von jedem Mitgliedstaat verwendete Nomenklatur wird sich an ein gemeinsames Modell anlehnen, das sich auf die Kombinierte Nomenklatur und die Außenhandelsnomenklatur der Gemeinschaft stützt; auf diese Weise wird es sich bei den Erhebungsnomenklaturen im wesentlichen um aggregierte Nomenklaturen der Kombinierten Nomenklatur handeln.

Grundsätzlich sind alle Industrieunternehmen von dieser Statistik betroffen. Im Hinblick auf die Erfahrungen der in diesem Bereich am weitesten fortgeschrittenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft will man die Erhebung jedoch nach Möglichkeit auf Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten beschränken.

2. Vorteile für die Unternehmen.

Die europäische Dimension der mit dem neuen Erhebungssystem erzielten Ergebnisse ist ein entscheidender Vorteil für die Unternehmen :

Das bisherige System, einzelstaatliche Teilstatistiken nebeneinander zu stellen, die nur schwer in Einklang zu bringen waren, entfällt zugunsten einer neuen Statistik, die zwangsläufig vollständigere Ergebnisse auf europäischer Ebene und gegebenenfalls auch auf der Ebene einzelner Mitgliedstaaten ergeben wird.

Alle in der Gemeinschaft befragten Unternehmen werden nämlich auf der Grundlage der gleichen Produktliste befragt werden und dank der neuen Verordnung des Rates, die die Übermittlung vertraulicher Daten an Eurostat ermöglicht, werden die der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Bereiche auf ein Minimum begrenzt werden können.

So wird es für eine Reihe von Industrieerzeugnisse, die bis jetzt aufgrund innerstaatlicher Beschränkungen nicht aufgeführt werden konnten, endlich eine Statistik geben.

Diese Statistik wird dank der Anbindung der Erhebungsnomenklaturen an die Kombinierte Nomenklatur dann direkt zu einer Marktstatistik führen.

Die Unternehmen werden also Zugang zu Informationen über Märkte gewinnen, die für ihre Produktion von Interesse sind, ohne dabei auf die kostspieligen Dienste spezialisierter Agenturen zurückgreifen zu müssen.

Die Fachkreise haben ganz eindeutig das Interesse der Unternehmen an dieser neuen Statistik hervorgehoben.

Dieses Interesse wird noch erhöht durch die kurze Frist, die den Mitgliedstaaten zur Erstellung der Ergebnisse vorgeschrieben wird.

### 3. Nachteile für die Unternehmen.

Es sei zunächst noch einmal darauf hingewiesen, daß diese Statistik nicht die große Mehrzahl der Unternehmen betrifft, die weniger als 20 Beschäftigte haben.

Für die verbleibende Minderheit könnten Nachteile in dem erwünschten Detaillierungsgrad oder der Art der Daten sowie der Häufigkeit der Befragung liegen, insbesondere in den weniger entwickelten Ländern, in denen die Unternehmen nicht so stark an komplexere Statistiksysteme gewöhnt wurden.

Da es sich dabei um eine dem Wesen nach jährliche Erhebung handelt, kann Periodizität hier nicht in Frage gestellt werden. Hinsichtlich der Erhebungsnomenklatur, die ja den Detaillierungsgrad sowie die Art der erhobenen Informationen festlegt, sollte das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, daß die Übernahme der Kombinierten Nomenklatur dem Unternehmen die Einarbeitung in eine Nomenklatur erspart.

Zu bedenken ist außerdem, daß die Antwort der Unternehmen umso einfacher sein wird, je begrenzter oder konzentrierter ihre Tätigkeit ist, was für die "kleinen und mittleren" Unternehmen zutrifft, während die großen Unternehmen über ausreichende organisatorische Mittel verfügen, um mit dem Detaillierungsgrad zu antworten, der der Diversifikation ihrer Märkte entspricht.

Bei den Erhebungsverfahren wird die europäische Dimension zur Entwicklung von Übermittlungstechniken unter Einsatz von EDV-Mitteln beitragen können.

### 4. Gab es eine vorhergehende Abstimmung mit den Sozialpartnern?

Eine systematische Abstimmung erfolgte mit den europäischen Industrieverbänden (FEBI), zumindest jenen, die über die statistischen Zentralämter der Mitgliedstaaten und die Dienststellen der Kommission ermittelt werden konnten. Auf diese Weise wurden 200 Verbände beteiligt. Diese Abstimmung spielte eine wesentliche Rolle bei der Ausrichtung des Erhebungssystems auf die Marktgegebenheiten.

Darüber hinaus bestand für jedes statistische Zentralamt die Möglichkeit, diese Abstimmung über die Vermittlung der Organisationen, die üblicherweise in den Mitgliedstaaten mit der Abstimmung auf einzelstaatlicher Ebene im Bereich Statistik beauftragt werden, auf andere Partner auszudehnen.

17.05.91

**Beschluß****des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung  
einer Gemeinschaftserhebung für das verarbeitende Gewerbe

KOM (91) 56 endg.; Ratsdok. 5128/91

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat nimmt von dem Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung für das verarbeitende Gewerbe grundsätzlich zustimmend Kenntnis. Er teilt die Auffassung von der Notwendigkeit einer vereinheitlichten Erhebungsmethode im Bereich der industriellen Produktionsstatistik im Interesse der Gemeinschaftsstatistik, einer verbesserten Vergleichbarkeit der Produktionsstatistik in den Mitgliedsstaaten untereinander und zum Aufbau einer solchen Statistik in den Mitgliedstaaten, soweit sie über diese nicht oder nicht in vollem Umfang verfügen.
2. Der Bundesrat befürwortet die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Festlegung des Berichtskreises (grundsätzlich Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten), des Erhebungsrhythmus (im allgemeinen jährlich) und der Erhebungsmerkmale, ferner die Aufstellung einer aus der gemeinschaftlichen Systematik der Wirtschaftszweige, der NACE Rev. 1, abgeleiteten Klassifikation.

...

180/31

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, die in Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Vorschlags vorgesehenen Bestimmungen, wonach ein Repräsentationsgrad von 90 % der Inlandsproduktion in der jeweiligen NACE Rev. 1-Klasse erreicht werden soll, auf ihre Praktikabilität hin zu überprüfen. Angesichts der ständig schwankenden Produktion in immerhin 265 Klassen erscheinen die Variationsmöglichkeiten in Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Vorschlages nur theoretisch. Die Flexibilität der amtlichen Statistik und die Möglichkeiten zur Feinsteuerung in den Stichprobenmethoden sollten nicht überschätzt werden.

Zur Frage des Erhebungsrhythmus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Kommission darlegt, welche Produktgruppen für einen monatlichen bzw. vierteljährlichen Erhebungsrhythmus in Betracht gezogen werden und unter welchen Umständen die Kommission solche kürzeren Erhebungszeiträume für angebracht hält. Im übrigen sollte die Klassifikation mit der damit verbundenen Kombinierten Nomenklatur baldmöglichst bekannt gegeben werden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags darauf hinzuwirken, daß Artikel 2 Abs. 3 dahingehend geändert wird, daß nicht die Menge und der Wert der abgesetzten Produktion, sondern die Menge und der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion erfaßt werden.

Zur zuverlässigen Beobachtung des Konjunkturverlaufs auf der Grundlage der Produktionsstatistiken ist es erforderlich, nicht nur die in den Berichtszeiträumen abgesetzte

Produktion, sondern die Produktion einschließlich der im Berichtszeitraum noch nicht abgesetzten Waren zu erfassen. Dementsprechend sollten die Produktionsstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland auch in Zukunft die zum Absatz bestimmte Produktion erfassen. Der bisherige Verordnungsvorschlag würde deshalb zu einer zusätzlichen Belastung der befragten Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Erweiterung des Erhebungskatalogs führen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß in Artikel 5 Abs. 1 der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt wird:

"deren inhaltliche Einzelheiten die Kommission festsetzt".

Die Befugnis der Kommission zur Gestaltung der Fragebögen ist auf die materiellen Vorhaben zu beschränken. Technische und formale Einzelheiten sollten aus Gründen der Praktikabilität durch nationale Stellen festgelegt werden können.

5. Darüber hinaus weist der Bundesrat bezüglich Artikel 7 Abs. 3 darauf hin, daß hiernach auch Informationen für 1992 übermittelt werden sollen. Dabei könnte es ein zeitliches Problem geben. Die zugehörige Klassifikation ist vom Ministerrat der EG noch nicht verabschiedet worden. Die Umschlüsselung muß aber bis Juli 1992 vorliegen, damit sie den betroffenen Unternehmen für die Erhebung rechtzeitig mitgeteilt werden kann.

6. Der Bundesrat erhebt Bedenken dagegen, den in Artikel 9 und 10 des Vorschlages vorgesehenen Ausschuß nur als Beratenden Ausschuß auszugestalten. Eine Regelung, wonach die Kommission die Stellungnahmen des Ausschusses nur "soweit wie möglich" zur berücksichtigen hat und ein Abweichen von

seinen Empfehlungen nicht rechtfertigen muß, vermag der Bedeutung eines solchen Ausschusses unter föderativ-demokratischen Gesichtspunkten nicht gerecht zu werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine Konstruktion hinzuwirken, die den Mitgliedstaaten im Ausschuß mehr Mitspracherechte einräumt. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß das im Vorschlag vorgesehene Verfahren durch das Verfahren des sog. Regelungsausschusses ersetzt werden sollte.

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß der Standard der Geheimhaltungsbestimmungen nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes durch die beabsichtigte Verordnung nicht unterschritten wird.

In der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf einer Verordnung (EWG, EURATOM) des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallende Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1989 (BR-Drucksache 176/89 (Beschluß)) wurde die Bundesregierung ausdrücklich gebeten, darauf hinzuwirken, daß der nach dem Bundesstatistikgesetz gewährleistete Geheimhaltungsschutz durch EG-Verordnungen nicht verschlechtert wird. Die in Artikel 7 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Vorschriften ermöglichen jedoch eine erheblich großzügigere Datenweitergabe, als sie nach den Vorschriften für die Bundesstatistik (§ 16 BStatG) zulässig sind.